

Friedhofsgebührensatzung (FGS) des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

vom 30.09.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
- | | |
|------------------------------------|-------------|
| a) Einzelgrabstätten | 35,00 EUR, |
| b) Familiengräber | |
| - mit 2 Grabstellen | 70,00 EUR, |
| - mit 3 Grabstellen | 105,00 EUR, |
| - mit 4 Grabstellen | 140,00 EUR, |
| - in Grabnischen mit 2 Grabstellen | 87,00 EUR, |
| - als Gruften mit drei Grabstellen | 125,00 EUR, |
| c) Urnenerdgräber | 16,00 EUR, |
| d) Urnenwandnischen | 35,00 EUR, |
| e) Kindergräber | 16,00 EUR. |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (3) Die Gebühren für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstellen betragen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Ruhefrist
- | | |
|-------------------------|------------|
| für Einzelgrabstätten | 25,00 EUR, |
| für Familiengrabstätten | 50,00 EUR. |
- (3) Die Gebühr für die Frontplatte einer Urnenwandnische beträgt einmalig 50,00 EUR und gilt für die gesamte Nutzungsdauer.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Versorgung einer Leiche (Ausziehen, Waschen, Anziehen, Einsargen und Verbringung in das Leichenhaus) beträgt:
- | | |
|------------------------------|-----------|
| bei Kindern bis zu 10 Jahren | 35,00 EUR |
| bei Personen über 10 Jahre | 63,00 EUR |
- (2) Die Gebühr für die Betreuung einer Leiche im Leichenhaus und bei der Beerdigung beträgt
- | | |
|------------------------------|-----------|
| bei Kindern bis zu 10 Jahren | 25,00 EUR |
| bei Personen über 10 Jahren | 48,00 EUR |

| | |
|---|------------|
| (3)Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 beinhalten auch die Reinigung des Leichenhauses. | |
| (4)Bei Urnenbestattungen beträgt die Gebühr | |
| für die Betreuung einer Urne | 24,00 EUR |
| für die Aufbewahrung einer Urne | 15,00 EUR |
| für die Aufbahrung einer Urne (nur auf Wunsch) | 75,00 EUR |
| (5)Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Sterbefall je angefangenen Tag | 20,00 EUR |
| (6)Allgemeine Tätigkeiten bei der Bestattung (Ordnen der Blumen und Kränze im Leichenhaus und am Grab, Überwachung der aufgebahrten Verstorbenen, Kranzständer für 6 Kränze, Behälter für Weihwasser und Erde am Grab usw.) | 94,00 EUR |
| (7)Träger | |
| Anfahrt der Träger und Arbeiter (1 mal) | 16,50 EUR |
| Pauschale Beerdigung vorbereiten | 140,00 EUR |
| bei Beerdigung (4 Mann á 75,00 EUR) | 300,00 EUR |
| bei Kind je nach Gewicht 1 – 4 Mann, pro Mann | 75,00 EUR |
| bei Urne, Säugling oder Totgeburt (1 Mann) | 85,00 EUR |
| (8)Grabherstellung | |
| Normalgrab bis 180 cm Tiefe einschl. Schließen des Grabes | |
| Erwachsene | 289,00 EUR |
| Kinder bis 10 Jahre | 159,00 EUR |
| Zuschlag für Tieferlegung | 45,00 EUR |
| Frostzuschlag je 10 cm | 21,00 EUR |
| Einsatz Abbruchhämmer (Fundamente usw.) | 55,00 EUR |
| Grasmatten am Grab (Regelleistung) | 39,00 EUR |
| Urnengrab bzw. Grab für Totgeburt | 108,00 EUR |
| Urnennische öffnen und schließen inkl. Vorbereitung und Reinigung | 108,00 EUR |
| Grabdekoration (auf Wunsch) | 57,00 EUR |
| Tieferlegung von Verstorbenen nach Ruhefrist | 85,00 EUR |
| Einsatz Überfahrrampe oder Spezialbagger in engen Grabreihen | 74,00 EUR |
| (9)Exhumierung: | |
| während der Ruhefrist | 308,00 EUR |
| Knochenexhumierung | 154,00 EUR |
| (10)Kühlung | |
| Grundgebühr | 78,00 EUR |
| Miete pro Tag | 35,00 EUR |

(11) Für Arbeiten nach 22 Uhr und an Sonn- und Feiertagen erfolgt ein Zuschlag von 50 %.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Schriftliche Auskünfte | von 5,00 EUR – 100,00 EUR |
| 2. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen | von 10,00 EUR – 100,00 EUR |
| 3. Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins | 20,00 EUR |

(2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.04.2015 außer Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 30. September 2020

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg



Christian Dobmeier
Erster Bürgermeister

